

Vertrag
zwischen den Einwohnergemeinden
Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Realp,
Schattdorf, Silenen, Spiringen und Wassen,
über die Bildung eines regionalen Sozialrates
und
die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes

I. Vertragszweck

Artikel 1 Regionaler Sozialrat und Sozialdienst

¹ Durch Abschluss des vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages verpflichten sich die unterzeichnenden Einwohnergemeinden zur Bildung eines regionalen Sozialrates respektive Sozialhilfebehörde zwecks gemeinsamen Vollzugs der Sozialhilfegesetzgebung.

² Gleichzeitig verpflichten sie sich, zusammen einen professionellen Sozialdienst im Sinne des kantonalen Sozialhilfegesetzes zu führen und damit auf einen eigenen Sozialrat respektive eine Sozialhilfebehörde zu verzichten.

II. Regionaler Sozialrat

Artikel 2 Zusammensetzung, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit

¹ Der regionale Sozialrat besteht aus sechs Mitgliedern der Vertragsgemeinden.

² Bürglen, Erstfeld und Schattdorf verfügen über einen ständigen Sitz. Die übrigen Vertragsgemeinden bilden drei Kreise und legen je Kreis ihre Vertretung gemeinsam fest. Entsteht kein einstimmiger Beschluss, so wird ein Mehrheitsbeschluss der Gemeinden getroffen, wobei jede im Kreis vertretene Gemeinde eine Stimme erhält. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Kreisen wird in der Geschäftsordnung des Sozialrats festgelegt. Wahlweise kann eine Gemeinde sich auch einer der drei ständigen Mitgliedergemeinden anschliessen.

³ Die Vertretung eines Kreises ist explizit Sprecherin/Sprecher für alle Gemeinden des Kreises. Er/sie bezieht die Gemeinden adäquat mit ein. Anliegen das Budget betreffend sind vorgängig einzuholen und dann in den Sitzungen des Sozialrats stellvertretend einzubringen.

⁴ Der regionale Sozialrat hat ein Präsidium und ein Vizepräsidium. Das Vizepräsidium übernimmt interimistisch die Aufgaben des Präsidiums bei dessen Abwesenheit sowie zur Überbrückung bei Amtsniederlegung bis zur Einsetzung eines neuen Präsidiums. Das Vizepräsidium ist das designierte Präsidium des Folgejahres.

⁵ Das Präsidium wird abwechselnd von den drei Gemeinden Bürglen, Erstfeld und Schattdorf gestellt. Es wechselt jedes Jahr und folgt der fixen Reihenfolge Bürglen, Erstfeld, Schattdorf.

⁵ Wahl und Amtsdauer der Mitglieder der Gemeinden Bürglen, Erstfeld und Schattdorf richten sich nach der Gemeindeordnung der delegierenden Gemeinde. Die Amtsdauer der Vertretenden eines Kreises richtet sich nach der Regelung der Herkunftsgemeinde. Der Amtsantritt erfolgt jeweils am 1. Januar jeden Jahres.

⁶ Der regionale Sozialrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 3 Sitz, Sekretariat und Rechnung

¹ Der regionale Sozialrat bestimmt in Absprache mit den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden die Sitzgemeinde.

² Die Sitzgemeinde ist Anstellungsbehörde für die Mitarbeitenden des Sozialdienstes. Sie übernimmt die administrative Führung, führt die Lohnadministration sowie die Rechnung. Dabei sind die rechtlichen Grundlagen der Sitzgemeinde anwendbar. Kann dem gemeindlichen Recht keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Vorschriften der kantonalen Personalverordnung, des kantonalen Personalreglements und die Verordnung der Pensionskasse Uri.

³ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Sitzgemeinde.

Artikel 4 Aufgaben

¹ Der regionale Sozialrat erfüllt alle Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz der Einwohnergemeinde überträgt.

² Der regionale Sozialrat trägt die Verantwortung für die Betriebs- und Weiterbildungskosten. Zudem erhält er Finanzkompetenzen von CHF 10'000.00 pro Jahr ausserhalb des Budgets.

³ Der regionale Sozialrat organisiert einmal pro Jahr einen Austausch mit allen Vertragsgemeinden. Diese Veranstaltung wird durchgeführt, solange eine jährliche Information von den Gemeinden gewünscht wird.

Artikel 5 Geschäftsordnung, Pflichtenheft

¹ Der regionale Sozialrat erlässt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt in Ergänzung zum übergeordneten Recht die Aufgaben, das Controlling und die Kompetenzen des regionalen Sozialrates.

² Der regionale Sozialrat erlässt ein Pflichtenheft. Das Pflichtenheft regelt ergänzend zum übergeordneten Recht die Aufgaben und Kompetenzen des Sozialdienstes.

III. Professioneller Sozialdienst

Artikel 6 Personelle Zusammensetzung

¹ Der gemeinsame professionelle Sozialdienst besteht aus einer Leitung, einer Stellvertretung und dem notwendigen Personal.

² Die Leitung, die Stellvertretung und das Personal des Sozialdienstes müssen über die notwendige fachliche Qualifizierung verfügen. Darunter sind Sozialarbeiterinnen und

Sozialarbeiter mit Fachhochschul- oder Tertiärabschluss in Sozialer Arbeit oder gleichwertige Ausbildung sowie Sachbearbeitende mit kaufmännischer oder gleichwertiger Ausbildung zu verstehen.

Artikel 7 Personalbestand

Das Pensum des einzustellenden Personals richtet sich nach den Fallzahlen (wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe) des Vorjahres. Dabei ist von einer Fallzahl von 80 Fällen pro Jahr je 100%-Sozialarbeits-Pensum als Richtlinie auszugehen. Das Pensum ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Allfällige Zusatzaufgaben für einzelne Gemeinden sind bei der Pensenbemessung zu berücksichtigen und werden ausschliesslich von den auftraggebenden Gemeinden finanziert.

Artikel 8 Standort

¹ Der regionale Sozialrat bestimmt in Absprache mit den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden die Sitzgemeinde sowie den Standort des Sozialdienstes.

Artikel 9 Personalrekrutierung, Stellenbesetzung

¹ Die Rekrutierung der Mitarbeitenden des Sozialdienstes liegt in der Zuständigkeit der Leitung des Sozialdienstes.

² Für die Stellenbesetzung der Leitung des Sozialdienstes ist der regionale Sozialrat zuständig.

³ Der abschliessende, formelle Beschluss der Stellenbesetzung liegt beim Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Artikel 10 Aufgaben

¹ Dem gemeinsamen professionellen Sozialdienst obliegen die Aufgaben gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz.

² Die Gemeinden können die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben durch den Sozialdienst vertraglich vereinbaren. Die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben und die Kostentragung sind in einer Leistungsvereinbarung festzulegen. Der Sozialrat ist berechtigt, einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen.

³ Die Leitung des Sozialdienstes oder bei deren Abwesenheit die Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des regionalen Sozialrates mit beratender Stimme teil. Die Leitung des Sozialdienstes stellt das Sekretariat sicher.

Artikel 11 Beschwerdeinstanz

¹ Verfügungen des Sozialdienstes können beim Sozialrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345).

² Verfügungen des Sozialrats können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345).

³ Der Sozialrat kann zur Beschwerdebearbeitung externe juristische Unterstützung beziehen. Der Sozialdienst darf bei der Beschwerdebearbeitung nicht mitwirken.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 12 Aufteilung der Betriebs- und Personalkosten

¹ Die laufenden Betriebs- und Personalkosten des professionellen Sozialdienstes, einschliesslich der Kosten der Sitzgemeinde, werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Vertragsgemeinden verteilt.

² Die Sitzgemeinde stellt den übrigen Vertragsgemeinden monatlich oder mindestens jährlich Rechnung. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt nach Jahresende.

Artikel 13 Investitionskosten

¹ Die Vertragsgemeinden tragen allfällige Investitionskosten des Sozialdienstes im Verhältnis zur Einwohnerzahl.

² Die Sitzgemeinde stellt den übrigen Vertragsgemeinden jährlich Rechnung. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt nach Jahresende.

Artikel 14 Sozialhilfekosten

¹ Die jeweiligen Vertragsgemeinden bleiben Unterstützungswohnsitz der hilfsbedürftigen Personen.

² Die Sitzgemeinde stellt dem Sozialdienst ein Konto zur Verfügung, aus dem Zahlungen an berechnete Klientinnen/Klienten vorfinanziert werden können.

³ Die Sitzgemeinde stellt den übrigen Vertragsgemeinden monatlich oder quartalsweise Rechnung. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt nach Jahresende.

Artikel 15 Entschädigung des regionalen Sozialrates

Die Entschädigung der Mitglieder sowie die Spesenregelung des regionalen Sozialrates richten sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde und sind Bestandteil des Budgets des Sozialdienstes.

Artikel 16 Budgetierung

Das Budget wird durch den Sozialrat erstellt. Diese Kosten gelten für die Gemeinden als gebundene Ausgaben.

V. Weitere Vertragsbestimmungen

Artikel 17 Vertragsabschluss

¹ Dieser Vertrag kommt zustande und wird verbindlich, wenn ihn die gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organe von mindestens 9 der Gemeinden und dabei zwingend jene der Gemeinden Bürglen, Erstfeld und Schattdorf genehmigen. Wird dieses Mindestquorum nicht erreicht, kommt der Vertrag nicht zustande.

² Wird der Vertrag in einzelnen Gemeinden nicht genehmigt, so wird deren Gemeinename aus dem Titel des Vertrags gestrichen.

Artikel 18 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag ist unbefristet.

² Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und muss bis 31. Dezember des Vorjahres erfolgen. In den ersten zwei Jahren nach Vertragsbeginn ist eine Kündigung nicht möglich.

³ Die kündigende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder von Anteilen gemeinsamer Anschaffungen.

Artikel 19 Neue Vertragspartner

¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann mit sechsmonatiger Anmeldefrist auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.

² Sie bedarf der Zustimmung der Exekutiven aller Vertragsgemeinden.

³ Die beitretende Gemeinde hat einen einmaligen Einkaufsbetrag im Umfang von CHF 15.00 pro EinwohnerIn zu leisten. Mit dem Beitritt nötige Zusatzinvestitionen können der entsprechenden Gemeinde zusätzlich verrechnet werden. Der einmalige Einkaufsbetrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (BfS) (Basis Dezember 2020 = 100).

Artikel 20 Änderungen bisherigen Rechts

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, Bestimmungen ihres Gemeinderechts, welche diesem Vertrag widersprechen, auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hin anzupassen. Später beitretende Gemeinden gemäss Art. 19 haben diese Anpassung auf den Zeitpunkt des Beitritts sicher zu stellen.

Artikel 21 Streitigkeiten

Können Streitigkeiten aus diesem Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345).

Artikel 22 Befristete Bestandsgarantie Mitarbeitende

Mit dem Zusammenschluss werden die personalrechtlichen Regelungen der neuen Sitzgemeinde gültig. Bei einem Sitzgemeinewechsel werden den betroffenen Personen die

bisherigen Anstellungsbedingungen für fünf Jahre garantiert, soweit sie dieselbe Funktion ausüben (Lohn, Ferienregelung, Krankentaggeld, Unfallversicherung, Dienstjahre, Kündigungsschutz, Anspruch Sozialversicherungsleistungen). Nicht garantiert wird eine bestimmte Funktion innerhalb des Sozialdienstes. Pensenanpassungen bleiben vorbehalten.

Artikel 23 Inkraftsetzung, Aufhebung

¹ Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gemeindeorgane der Vertragsgemeinden tritt dieser Vertrag per 01.01.2024 in Kraft.

² Mit der Inkraftsetzung dieses Vertrages wird der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Spiringen, Bürglen und Schattdorf über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes (Inkrafttreten am 1.1.2015) aufgehoben und durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.

³ Mit der Inkraftsetzung dieses Vertrages wird der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Erstfeld, Gurtnellen, Wassen, Göschenen, Andermatt, Hospental und Realp über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes (Inkrafttreten am 1.7.2008) sowie den Beitritt von Silenen (per 1.9.2015) aufgehoben und durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.

Die folgenden Gemeindevertretungen bestätigen mit ihrer Unterschrift den zustimmenden Beschluss der gemäss Gemeindeordnung zuständigen Gemeindeorgane:

Die Gemeindepräsidentin/Der Gemeindepräsident Andermatt:

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber Andermatt:

Die Gemeindepräsidentin/Der Gemeindepräsident Bürglen:

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber Bürglen:

Die Gemeindepräsidentin/Der Gemeindepräsident Erstfeld:

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber Erstfeld:

Die Gemeindepräsidentin/Der Gemeindepräsident Hospental:

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber Hospental:

Die Gemeindepräsidentin/Der Gemeindepräsident Göschenen:

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber Göschenen:

Die Gemeindepräsidentin/Der Gemeindepräsident Gurtnellen:

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber Gurtellen:

Die Gemeindepräsidentin/Der Gemeindepräsident Realp:

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber Realp:

Die Gemeindepräsidentin/Der Gemeindepräsident Schattdorf:

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber Schattdorf:

Die Gemeindepräsidentin/Der Gemeindepräsident Silenen:

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber Silenen:

Die Gemeindepräsidentin/Der Gemeindepräsident Spiringen:

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber Spiringen:

Die Gemeindepräsidentin/Der Gemeindepräsident Wassen:

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber Wassen:

Ort *Datum*